

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz im Tarif 3en. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten Ihres Krankenversicherungsvertrags erhalten Sie von uns in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB/AK-3en und dem Tarif 3en. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Auslandsreise-Krankenversicherung für aus der Bundesrepublik Deutschland ausreisende Personen. Die Versicherung gilt für einen einzelnen, konkret terminierten Auslandsaufenthalt mit einer Maximaldauer von 36 Monaten



Was ist versichert?

- ✓ Medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfallfolgen
- ✓ Schwangerschaftsvorsorge und Entbindung
- ✓ Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen
- ✓ Arznei- und Verbandmittel
- ✓ Heil- und Hilfsmittel
- ✓ Leistungen eines Heilpraktikers, Chiropraktikers und Osteopathen
- ✓ Krankenhausaufenthalt, inkl. Operationen
- ✓ Vom Krankenhaus berechnete Kosten
- ✓ Hebamme und Entbindungspfleger
- ✓ Schmerzstillende Zahnbehandlung
- ✓ provisorischer Zahnersatz sowie Reparaturen von Prothesen (nicht jedoch die Neuanfertigung von Zahnersatz, Kronen und Inlays)
- ✓ Kinderbetreuungskosten bei minderjährigen Kindern
- ✓ Behandlung akuter Belastungsreaktionen zur Vermeidung posttraumatischer Belastungsstörungen
- ✓ Telefonkosten
- ✓ Such-, Rettungs- oder Bergungskosten
- ✓ Versicherungsschutz bei vorübergehender Rückkehr in das Herkunftsland bis zu sechs Wochen (bei einer Versicherungsdauer von mehr als 365 Tagen)
- ✓ medizinisch notwendiger Transport durch Rettungsdienste zum nächstgelegenen Krankenhaus oder Arzt und zurück
- ✓ Medizinisch sinnvoller Rücktransport nach Deutschland oder in das Herkunftsland



Was ist nicht versichert?

- ✗ Behandlungen, die nicht medizinisch notwendig sind
- ✗ Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind
- ✗ Behandlungen durch Ehegatten/eingetragene Lebensgefährten, Eltern oder Kinder
- ✗ Heilbehandlungen, von denen bei Grenzüberschreitung feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten
- ✗ Schwangerschaftsabbrüche und deren Folgen (ausgenommen Schwangerschaftskomplikationen)
- ✗ Heilbehandlungen im Ausland, die der Grund für den Reiseantritt waren
- ✗ Brillen, Kontaktlinsen und Hörgeräte
- ✗ Psychotherapie
- ✗ Kur, Sanatoriums- und Reha-Behandlungen
- ✗ Auf Vorsatz oder Sucht beruhende Krankheiten und Unfälle

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie in Nr. 8 des Tarifs 3en.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Aufwendungen unterliegen den im Tarif aufgeführten Erstattungsbegrenzungen.
- ! Die maximale Dauer des Versicherungsschutzes beträgt 36 Monate.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Auf Verlangen müssen Sie dem Versicherer jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich ist.
- Im Versicherungsfall sind Sie auf Verlangen des Versicherers zudem zur Mitwirkung und zur Minderung des Schadens verpflichtet.
- Eine Verletzung Ihrer Verpflichtungen kann dazu führen, dass die Leistungspflicht des Versicherers entfällt.
- Für mitversicherte Personen gilt das entsprechend.



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist ein Einmalbeitrag und bei Vertragsabschluss fällig.
- Der Beitrag wird per SEPA-Überweisungsauftrag oder durch Einzahlung beim Kreditinstitut gezahlt.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem mit Ihnen vereinbarten Zeitpunkt. Dieser ist in der Versicherungsbestätigung ausgewiesen.
- Für die Entbindung gilt eine Wartezeit von 8 Monaten.
- Der Versicherungsschutz endet
 - mit Beendigung des vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland
 - mit Überschreitung der versicherten Dauer des Auslandsaufenthalts
 - wenn der Wohnsitz in Deutschland aufgegeben wird
 - wenn die versicherte Person stirbt



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Bei vorzeitiger, nachgewiesener Beendigung des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes kann der Vertrag zum entsprechenden Zeitpunkt beendet werden.